

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1984

Geschäftszahl

81/02/0273

Rechtssatz

Als mangelnde Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes im Sinne des § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 ist - auch ohne daß es zu einem "Zusammenstoß" gekommen ist - die Unterlassung der "Fixierung der Endstellung" des Fahrzeuges anzusehen. (Hinweis auf E vom 13.11.1967, Zl. 0775/66, VwSlg 7219 A/1957)